



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 19. Januar 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Juli 2022;
Pet 4-20-07-44-009310
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
18. Januar 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/9768), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-44-009310

10407 Berlin

Urheberrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein Recht von Kindern und Jugendlichen auf das eigene Bild gesetzlich zu verankern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass angesichts neuer technischer Entwicklungen auch die Gesetze und der Kinderschutz angepasst werden müssten. Kinder dürften nicht dem Risiko ausgesetzt werden, dass ihre Bilder beispielsweise auf Pädophilen-Seiten im Internet landeten. Im Internet geteilte Fotos seien nur schwer zu löschen, und es sei nicht nachvollziehbar, wo die Bilder landeten. Derzeit werde Kindern das Recht am eigenen Bild abgesprochen und ihren Eltern zugewiesen. Aus diesem Grund solle im Hinblick auf Artikel 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), wonach die Privatsphäre und die Ehre des Kindes geschützt seien, eine Regelung herbeigeführt werden, die das Abbild von Kindern ab ihrer Geburt schütze und es Eltern, Verwandten und Bekannten des Kindes verbiete, Bildmaterialien von Kindern im Internet zu teilen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen.

Dem Petitionsausschuss ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet ein zentrales Anliegen. Er ist der Überzeugung, dass mit der Petition auf ein Thema hingewiesen wird, dass



noch Pet 4-20-07-44-009310

immer größere Bedeutung erlangt. So nehmen die Nutzung des Internets und die Kommunikation über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste, die auch die Verbreitung von Kinderfotos ermöglichen, seit Jahrzehnten zu. Ungeachtet dessen resultiert nach Auffassung des Ausschusses derzeit jedoch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe, da das Gesetz bereits Schutzmechanismen zugunsten Minderjähriger bereithält.

Gemäß § 22 Satz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz - KunstUrhG) und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Das Recht am eigenen Bild ist damit bereits gesetzlich verankert. Der Ausschuss betont, dass dieses Recht jedermann unabhängig von seinem Alter und folglich auch Minderjährigen zusteht. Ist das betroffene Kind selbst noch nicht einwilligungsfähig, ist der Schutz der Privatsphäre des Kindes Aufgabe seiner Personensorgeberechtigten. Bei der Entscheidung der Personensorgeberechtigten über die Verbreitung von Kinderfotos sind die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind verpflichtet, dessen Schutz sicherzustellen (§ 1626 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB), die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen, mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben (§ 1626 Absatz 2 BGB).

Als gesetzliche Vertreter des Kindes können die Personensorgeberechtigten auch die Verbreitung von Kinderfotos durch einen Dritten (zum Beispiel Verwandte oder Bekannte des Kindes) verhindern, indem sie den Betroffenen verbieten, Bildmaterialien des Kindes im Internet zu teilen, und ihn zur Löschung bereits geposteter Bilder auffordern. Auf Unterlassung beziehungsweise Löschung gerichtete Anspruchsgrundlagen sind § 823 Absatz 1, § 1004 BGB analog, § 823 Absatz 2, § 1004 BGB analog in Verbindung mit §§ 22, 23 KunstUrhG sowie Artikel 17 Absatz 1 DSGVO. Wurden die Fotos bereits gelöscht, kann der Unterlassungsanspruch wegen Wiederholungsgefahr fortbestehen. Der Unterlassungs- beziehungsweise Löschungsanspruch kann auch gerichtlich durchgesetzt werden. Im gerichtlichen Verfahren wird das Kind durch seine Personensorgeberechtigten vertreten (§ 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB).



noch Pet 4-20-07-44-009310

Sind die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage, den Schutz des Kindes zu gewährleisten (zum Beispiel weil sie die Ansprüche des Kindes auf Unterlassung beziehungsweise Löschung nicht geltend machen oder selbst Fotos ihres Kindes verbreiten), und resultiert hieraus eine konkrete Kindeswohlgefährdung, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen (§§ 1666, 1666a BGB). Die Schwelle der Kindeswohlgefährdung kann beispielsweise aufgrund der Art der Darstellung des abgebildeten Kindes überschritten werden. Hier legt die Rechtsprechung zum Schutz des Kindes einen strengen Maßstab an. So begründet nicht erst die Verbreitung, sondern bereits das Anfertigen von Bildern, die ein Kind in pornografischer Pose zeigen, eine Kindeswohlgefährdung (Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 26. März 2018, 1 UF 4/18). Aber auch ohne pornografische Pose kann eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB entstehen, etwa wenn ein Bild geeignet ist, zur Belästigung oder zum Mobbing des Kindes zu führen. Welche Maßnahme das Familiengericht zur Gefahrenabwehr ergreift, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Im Falle der Bildveröffentlichung durch die Eltern kann es zur Gefahrenabwehr zum Beispiel erforderlich sein, ihnen die elterliche Sorge teilweise, nämlich im Hinblick auf die Wahrnehmung des Rechts des Kindes am eigenen Bild und damit zusammenhängender Rechte, zu entziehen; willigen die Eltern in die kindeswohlgefährdende Bildveröffentlichung durch Dritte ein, kann die Einwilligungserklärung der Eltern vom Familiengericht zum Beispiel wieder aufgehoben werden. Das familiengerichtliche Verfahren kann von Amts wegen eingeleitet werden. Deshalb kann die Verfahrenseinleitung auch vom Minderjährigen selbst ebenso wie von einem Dritten angeregt werden. Unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung ist der Staat nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Eingriffen in die elterliche Sorge jedoch nicht befugt (siehe BVerfGE 103, 89, 107).

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass § 16 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Aches Buch (SGB VIII) durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit Wirkung zum 10. Juni 2021 erweitert worden ist, damit die Personensorgeberechtigten ihrer Verantwortung für das Kind hinreichend nachkommen können und eine Kindeswohlgefährdung gar nicht erst entsteht (vgl. BGBl. I 2021 Seite 1444). Danach sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unter anderem in Fragen der Medienkompetenz unterstützt und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.



noch Pet 4-20-07-44-009310

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag eine weitere Stärkung der Prävention und des Kinderschutzes vereinbart haben. Die Vereinbarungen sehen auch eine ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz vor, wobei sich maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention orientiert werden soll, was der Petitionsausschuss begrüßt.

Nach alledem ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass das dargelegte Regelungskonzept dem Kinderschutz im Internet hinreichend Rechnung trägt. Zugleich stellt der Ausschuss fest, dass dem zentralen Anliegen der Petition, ein Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild gesetzlich zu verankern, bereits mit dem geltenden Recht entsprochen wird. Deshalb vermag er einen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.